

Ausschreibung der Fluxys Deutschland GmbH zur Belieferung mit Heizgas

Die Fluxys Deutschland GmbH (nachfolgend „**Fluxys Deutschland**“ genannt) beabsichtigt, durch dieses transparente, nichtdiskriminierende und marktorientierte Ausschreibungsverfahren Heizgas (H-Gas) für die von der Fluxys Deutschland betriebene GDRM-Anlage Achim II zu beschaffen.

Die Übergabe des Heizgases an Fluxys Deutschland erfolgt am Punkt Achim II im Marktgebiet GASPOOL.

Der Lieferzeitraum dauert ab 01. Januar 2020, 06:00 Uhr, auf unbestimmte Zeit.

Fluxys Deutschland wird den Punkt Achim II der Fallgruppe RLMoT (sog. „Registrierende Leistungsmessung ohne Tagesband“) zuordnen.

Der Bieter wird die benötigten Heizgasmengen an Fluxys Deutschland dementsprechend in der benötigten Höhe und zum benötigten Zeitpunkt bereitstellen und bilanziell abwickeln.

Es wird keine Mindest- und Maximalabnahmemenge vereinbart.

Die unverbindlich geschätzte Jahresdurchschnittsmenge liegt bei 90.000 kWh.

Der vom Bieter anzugebende Preis setzt sich aus dem European Gas Spot Index (EGSI) für GASPOOL der PEGAS in €/MWh für den jeweiligen Gastag zuzüglich einer Handlingfee des Bieters in €/MWh als fixen Preiszuschlag auf den EGSI für GASPOOL der PEGAS zusammen.

Die Bieter werden gebeten, im „Angebotsblatt Heizgas“ (**Anlage A**) als Preisangebot nur die Handlingfee in €/MWh als fixen Preiszuschlag auf den EGSI für GASPOOL der PEGAS einzutragen.

Als Basis wird der EGSI für GASPOOL der PEGAS für den jeweiligen Gastag genommen, der auf der Website der PEGAS unter dem folgenden Link veröffentlicht ist: <https://www.powernext.com/spot-market-data>.

Zur Angebotsabgabe werden die Bieter gebeten, das „Angebotsblatt Heizgas“ (**Anlage A**) auszufüllen und - wie in Absatz 2 (ii) der beigefügten Ausschreibungsregeln beschrieben - an Fluxys Deutschland zu senden.

Allgemeine Verfahrensregeln zur Ausschreibung der Fluxys Deutschland GmbH zur Belieferung mit Heizgas („Ausschreibungsregeln“)

1. Allgemeines zum Ausschreibungsverfahren

- (i) Fluxys Deutschland führt dieses Ausschreibungsverfahren durch, um das zum Betrieb der GDRM-Anlage Achim II der Fluxys Deutschland im Marktgebiet GASPOOL erforderliche Heizgas (H-Gas) zu beschaffen.
- (ii) Das Ausschreibungsverfahren besteht aus der Ausschreibungsphase mit der Präqualifikationsphase sowie der anschließenden Zuschlagserteilung an den erfolgreichen Bieter.
- (iii) Die von den Bietern im Rahmen der Ausschreibung eingereichten Unterlagen werden von Fluxys Deutschland vertraulich behandelt und nur für die Zwecke dieses Ausschreibungsverfahrens verwendet.

2. Zeitlicher Ablauf der Ausschreibung

(i) Präqualifikationsphase

Die Präqualifikationsphase beginnt am 19. November 2019 um 14:00 Uhr und endet am 27. November 2019 um 14:00 Uhr.

Interessierte Bieter müssen die unter Absatz 3 (i) bzw. (ii) aufgeführten Bonitätsnachweise während der Präqualifikationsphase bei Fluxys Deutschland einreichen. Nach Ablauf der Präqualifikationsphase wird Fluxys Deutschland jedem interessierten Bieter eine Rückmeldung zu den eingereichten Bonitätsnachweisen geben.

(ii) Ausschreibungsphase

Die Ausschreibungsphase beginnt zeitgleich mit der Präqualifikationsphase am 19. November 2019 um 14:00 Uhr und endet am 03. Dezember 2019 um 14:00 Uhr.

Bieter, die aufgrund ihrer Bonität an der Ausschreibung teilnahmeberechtigt sind, sind gebeten, das „Angebotsblatt Heizgas“ (**Anlage A**) von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet bis zum 03. Dezember 2019 um 14:00 Uhr an Fluxys Deutschland zu senden, per Telefax an die Faxnummer: +4921142090911 und zusätzlich per E-Mail an die folgenden beiden E-Mail-Adressen:

- alexandra.moussa@fluxys.com
- info.fluxysnel@fluxys.com .

Fluxys Deutschland wird den Bietern eine Empfangsbestätigung per E-Mail senden, sobald das „Angebotsblatt Heizgas“ (**Anlage A**) vorliegt. Angebote, die nach Ablauf der gesetzten Frist abgegeben werden, werden von Fluxys Deutschland nicht berücksichtigt.

(iii) Zuschlagserteilung

Fluxys Deutschland wird den erfolgreichen Bieter spätestens bis zum 04. Dezember 2019 um 14:00 Uhr über den Zuschlag informieren. Die Bieter, die keinen Zuschlag erhalten haben, werden darüber von Fluxys Deutschland ebenfalls spätestens bis zum 04. Dezember 2019 um 14:00 Uhr informiert.

Den Zuschlag für die Lieferung der benötigten Heizgasmengen erhält das Angebot, welches für Fluxys Deutschland wirtschaftlich am vorteilhaftesten ist und es Fluxys Deutschland ermöglicht, den benötigten Heizgasbedarf abzudecken. Sollten zwei Bieter gleichwertige wirtschaftliche Bedingungen anbieten, erhält das zeitlich früher bei Fluxys Deutschland eingegangene Angebot den Zuschlag.

Die Mitteilung über den Zuschlag wird dem erfolgreichen Bieter per E-Mail übermittelt und muss von diesem am selben Tag zu Kontrollzwecken per E-Mail bestätigt werden. Die Rückbestätigung beeinflusst die Gültigkeit von Angebot und Zuschlag nicht.

Der Bieter ist für das Angebot, für das er den Zuschlag erhalten hat, zum Abschluss eines „Vertrages zur Belieferung mit Heizgas“ verpflichtet und bleibt insofern an sein Angebot gebunden. Ein Muster des abzuschließenden „Vertrages zur Belieferung mit Heizgas“ ist diesen Ausschreibungsregeln als **Anlage B** beigefügt und ist Bestandteil dieser Ausschreibungsregeln. Die Akzeptanz der Bedingungen des „Vertrages zur Belieferung mit Heizgas“ (siehe **Anlage B**) ist für den Bieter die Voraussetzung für die Abgabe eines Angebotes.

Mit der Zuschlagserteilung gelten die Bedingungen des „Vertrages zur Belieferung von Heizgas“.

3. Bonitätsnachweise

(i) Um am Ausschreibungsverfahren teilzunehmen und ein erfolgreiches Angebot abgeben zu können, muss der Bieter die Bonitätsvoraussetzungen von Fluxys Deutschland erfüllen. Die Bonität des Bieters ist nicht ausreichend, wenn dieser Fluxys Deutschland während der Präqualifikationsphase ein Rating bzw. eine Bonitätsbewertung von einer der unten aufgeführten Ratingagenturen einreicht, welche(s) die nachfolgend aufgelisteten Mindestanforderungen nicht erfüllt:

- im Langfristbereich nach Standard & Poor´s mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Fitch mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody´s mindestens Baa3,
- Dun & Bradstreet mindestens Risikoindikator 3,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) mindestens Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung); oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für den Bieter nicht verfügbar sind,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) 235 oder weniger Punkte.

Darüber hinaus wird Fluxys Deutschland öffentlich zugängliche Informationen über die wirtschaftliche Lage des Bieters überprüfen.

- (ii) Für den Fall, dass der Bieter nicht über ein Rating bzw. über eine Bonitätsbewertung gemäß Absatz 3 (i) verfügt oder dass das Rating bzw. die Bonitätsbewertung die in Absatz 3 (i) aufgelisteten Mindestanforderungen nicht erfüllt, muss der Bieter Fluxys Deutschland während der Präqualifikationsphase eine Sicherheitsleistung zum Nachweis seiner ausreichenden Bonität vorlegen. Als Sicherheitsleistung genügt zunächst die schriftliche Zusage eines Kreditinstituts, im Falle der Zuschlagserteilung an den Bieter zu Gunsten von Fluxys Deutschland eine Bankgarantie auszustellen. Das die Bankgarantie ausstellende Kreditinstitut muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.

Die Höhe des Garantiebetrages beträgt 50.000,- € (in Worten: fünfzigtausend Euro). Die Bankgarantie soll bis drei (3) Monate nach dem Ende der Heizgaslieferung gültig sein.

Die schriftliche Zusage des Kreditinstituts muss Fluxys Deutschland spätestens bis zum Ende der Präqualifikationsphase vorliegen. Die Präqualifikationsphase endet am 27. November 2019 um 14:00 Uhr.

Fluxys Deutschland bittet interessierte Bieter um frühzeitige Kontaktaufnahme zur Klärung von offenen Fragen zur Sicherheitsleistung.

- (iii) Fluxys Deutschland wird Angebote, zu denen keine ausreichenden Bonitätsnachweise erbracht wurden, nicht berücksichtigen.
Sollte ein Bieter die oben erwähnten Bonitätsvoraussetzungen der Fluxys Deutschland nicht erfüllen, ist Fluxys Deutschland dazu berechtigt, diesen Bieter allein aufgrund dieser Tatsache abzulehnen.

4. Sonstiges

- (i) Dieses Ausschreibungsverfahren wird sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch durchgeführt und unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- (ii) Fluxys Deutschland wird von den Bietern für ihre Teilnahme am Ausschreibungsverfahren keine Gebühren erheben. Jeder Vertragspartner des Ausschreibungsverfahrens trägt seine eigenen Ausgaben, die ihm in diesem Zusammenhang entstehen.

Anlage A

Angebotsblatt Heizgas

für den Lieferzeitraum ab 01. Januar 2020, 06:00 Uhr, auf unbestimmte Zeit

Abgabefrist für die Angebote: **03. Dezember 2019, 14:00 Uhr**

Bieter: _____

E-Mail-Adresse: _____

Wir haben die „Ausschreibungsregeln“ der Fluxys Deutschland GmbH für die Ausschreibung zur Belieferung mit Heizgas gelesen, verstanden und angenommen. Wir geben hiermit das folgende rechtsverbindliche Angebot gemäß den „Ausschreibungsregeln“ der Fluxys Deutschland GmbH ab:

Lieferpunkt	Preisangebot
	[nur die Handlingfee in €/MWh als fixen Preiszuschlag auf den European Gas Spot Index (EGSI)* für GASPOOL der PEGAS]
Achim II	

* (<https://www.powernext.com/spot-market-data>)

Hiermit stimmen wir zu und bestätigen, dass das vorliegende Angebot ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines „Vertrages zur Belieferung mit Heizgas“ (siehe **Anlage B**) mit der Fluxys Deutschland GmbH darstellt. Die Annahme unseres vorstehenden Angebotes durch die Fluxys Deutschland GmbH führt automatisch zum Abschluss eines solchen Vertrages. Die Fluxys Deutschland GmbH und der Bieter werden den „Vertrag zur Belieferung mit Heizgas“ zu Dokumentationszwecken unverzüglich unterzeichnen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Vertrag zur Belieferung mit Heizgas

- nachfolgend „**Vertrag**“ genannt -

zwischen

Fluxys Deutschland GmbH
Elisabethstraße 11
D - 40217 Düsseldorf

- nachfolgend „**Fluxys Deutschland**“ genannt -

und

[Lieferant]

[Adresse des Lieferanten]

- nachfolgend „**Lieferant**“ genannt -

- beide nachfolgend einzeln und gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

Präambel

In der „Ausschreibung der Fluxys Deutschland zur Belieferung mit Heizgas“ (Ausschreibungszeitraum: 19. November 2019 bis 03. Dezember 2019) hat der Lieferant den Zuschlag zur Heizgaslieferung zu den in diesem Vertrag genannten Bedingungen erhalten. Die Vertragspartner schließen zu Dokumentationszwecken den nachfolgenden Vertrag:

§ 1

Definitionen

- (i) Für die Zwecke dieses Vertrages finden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde, die Definitionen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) der Fluxys Deutschland GmbH“, welche auf der Internetseite der Fluxys Deutschland veröffentlicht sind, Anwendung.
- (ii) Für die Zwecke dieses Vertrages bedeutet „**Lieferpunkt**“ der Punkt Achim II der Fluxys Deutschland im Marktgebiet GASPOOL (nachfolgend „**Achim II**“ genannt).

§ 2

Gegenstand des Vertrages

- (i) Fluxys Deutschland kauft und nimmt ab und der Lieferant verkauft und liefert an Fluxys Deutschland Heizgas gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für den Lieferzeitraum ab 01. Januar 2020, 06:00 Uhr, auf unbestimmte Zeit.
- (ii) Der Lieferant verpflichtet sich, die in § 3 genannten Vertragsmengen vorzuhalten und gemäß § 4 zu liefern.
- (iii) Fluxys Deutschland verpflichtet sich, die von ihr gemäß Absatz (i) gekauften und vom Lieferanten gemäß Absatz (ii) zu liefernden Heizgasmengen abzunehmen und zu bezahlen.

§ 3

Vertragsmengen

- (i) Fluxys Deutschland wird den Punkt Achim II der Fallgruppe RLMoT (sog. „Registrierende Leistungsmessung ohne Tagesband“) zuordnen. Der Lieferant wird die benötigten Heizgasmengen an Fluxys Deutschland dementsprechend in der benötigten Höhe und zum benötigten Zeitpunkt bereitstellen und bilanziell abwickeln. Zwischen den Vertragspartnern wird keine Mindest- und Maximalabnahmemenge vereinbart.

§ 4

Mengenmeldungen

- (i) Fluxys Deutschland allokiert die benötigten Heizgasmengen als RLMoT in den Bilanzkreis des Lieferanten und dieser stellt die entsprechenden Mengen in dem Bilanzkreis zur Verfügung.

§ 5 Preis

- (i) Der Preis für die zu liefernde Heizgasmengen setzt sich aus dem European Gas Spot Index (EGSI) für GASPOOL der PEGAS in €/MWh für den jeweiligen Gastag zuzüglich einer Handlingfee des Bieters in €/MWh als fixen Preiszuschlag auf den EGSI für GASPOOL der PEGAS zusammen.

Als Basis wird der EGSI für GASPOOL der PEGAS für den jeweiligen Gastag genommen, der auf der Website der PEGAS unter dem folgenden Link veröffentlicht ist: <https://www.powernext.com/spot-market-data>.

- (ii) Fluxys Deutschland zahlt dem Lieferanten für die gemäß dieses Vertrages am Lieferpunkt gelieferten Heizgasmengen die folgende Handlingfee als fixen Preiszuschlag auf den EGSI für GASPOOL der PEGAS:

[,] €/MWh

wie im vom Lieferanten eingereichten „Angebotsblatt Heizgas“ angegeben ist, welches diesem Vertrag als **Anhang 1** beigefügt ist.

- (iii) Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstigen Kosten, die bis zur Übergabe der Heizgasmengen anfallen.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

- (i) Die in diesem Vertrag vereinbarten und an Fluxys Deutschland gelieferten Heizgasmengen werden im Folgemonat der Leistungserbringung vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Die in Rechnung gestellten Heizgasmengen sind die vom Lieferanten an Fluxys Deutschland gelieferten Heizgasmengen. Zusätzlich zum Erdgaspreis wird die jeweils geltende Umsatzsteuer berechnet und gesondert ausgewiesen.
- (ii) Der Lieferant stellt Fluxys Deutschland die Rechnungen mit Angabe der Bankverbindung, auf die die Zahlungen erfolgen sollen, mittels elektronischer Rechnungsübermittlung zu.

§ 7 Höhere Gewalt

- (i) Für die Zwecke dieses Vertrages gelten als Ereignisse höherer Gewalt sämtliche unvorhersehbare und von außen her einwirkende Ereignisse und/oder Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des betroffenen Vertragspartners liegen und die auch nicht bei Anwendung allergrößter Sorgfalt hätten vermieden werden können, und eine Nichterfüllung oder eine Verzögerung bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den betroffenen Vertragspartner verursachen. Die Zahlungsunfähigkeit eines Vertragspartners gilt unabhängig von der Ursache ihrer Entstehung nicht als höhere Gewalt.

Zu solchen Ereignissen oder Umständen der höheren Gewalt gehören insbesondere Katastrophen, Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung und/oder Arbeitskämpfe, Aussetzung oder Widerruf von Genehmigungen, gesetzlichen Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierungen, Gerichte oder Behörden, unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit, Bruchschäden oder Ausfälle der Leitungen und/oder der Anlagen, die

direkt oder indirekt für die Produktion und den Transport von Erdgas genutzt werden. Streiks, Aussperrungen und/oder Arbeitskämpfe gelten als Ereignisse höherer Gewalt, wenn der betroffene Vertragspartner sie nicht durch eine rechtswidrige Handlung verschuldet hat und sofern und solange der betroffene Vertragspartner ihre Beilegung nur unter für diesen unzumutbaren Bedingungen erreichen kann.

- (ii) Der von höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich darüber zu benachrichtigen und hat ihn über die voraussichtliche Dauer und den Grund der Störung zu informieren. Er wird mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür sorgen, dass er seine Verpflichtungen schnellstmöglich wieder erfüllen kann. Die Vertragspartner verpflichten sich, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Erfüllung dieses Vertrages wieder sichergestellt wird.
- (iii) Soweit ein Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt gemäß dieses § 7 an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist, wird er von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der andere Vertragspartner wird von seinen entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen in dem Umfang und so lange befreit, wie der erstgenannte Vertragspartner aufgrund von höherer Gewalt daran gehindert ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieser Vertrag kann von einem der beiden Vertragspartner gekündigt werden, wenn das Ereignis der höheren Gewalt ununterbrochen mindestens neunzig (90) Tage andauert.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (i) Dieser Vertrag wird rückwirkend mit Zuschlagserteilung wirksam. Er dokumentiert die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen aus der Heizgaslieferung des Lieferanten auf der Grundlage eines erfolgreichen Angebotes im Ausschreibungsverfahren der Fluxys Deutschland zur Belieferung mit Heizgas. Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des Quartals gekündigt werden.
- (ii) Unbeschadet des Absatzes (i) kann dieser Vertrag nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Falle wiederholter Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag fristlos gekündigt werden.
- (iii) Fluxys Deutschland ist auch berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (iv) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Vertraulichkeit

- (i) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten (nachfolgend „**vertrauliche Informationen**“ genannt) vertraulich zu behandeln und nicht offenzulegen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der andere Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.
- (ii) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offenzulegen in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind;
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder
 - einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offenlegende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
- (iii) Vertrauliche Informationen können von einem der Vertragspartner (nachfolgend „**offenlegender Vertragspartner**“ genannt) an ein mit dem Vertragspartner im Sinne des § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des anderen Vertragspartners offengelegt werden, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist und der offenlegende Vertragspartner für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung verantwortlich bleibt.
- (iv) Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet zwei (2) Jahre nach Ende dieses Vertrages.
- (v) § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 11 Schriftform

- (i) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Erklärungen, Mengenanmeldungen von Heizgasmengen oder andere Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist eine Übermittlung von Erklärungen, Mengenanmeldungen von Heizgasmengen oder anderer Mitteilungen auch per elektronischer Datenübertragung (z.B.: E-Mail) oder telefonisch möglich.
- (ii) Mündliche Nebenabreden werden als nichtig und unwirksam erachtet. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung dieses Vertrages bedürfen, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

§ 12
Rechtsübertragung

Jeder Vertragspartner kann nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des anderen Vertragspartners seine Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Diese Zustimmung darf nicht unbegründet verweigert werden.

§ 13
Salvatorische Klausel

- (i) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und auf Bestand und Fortdauer dieses Vertrages.
- (ii) Die Vertragspartner werden in diesem Falle die rechtsunwirksame(n) oder undurchführbare(n) Bestimmung(en) dieses Vertrages mit Wirkung zum Zeitpunkt der rechtlichen Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung(en) durch andere Bestimmungen ersetzen, die der/den ursprünglichen Bestimmung(en) in ihrem wirtschaftlichen Erfolg und ihrer Zielsetzung möglichst nahekommen.
- (iii) Die Absätze (i) und (ii) gelten entsprechend für unbewusste Regelungslücken in diesem Vertrag.

§ 14
Wirtschaftsklausel

- (i) Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, die hier jedoch nicht vorgesehen waren oder zum Zeitpunkt der Durchführung dieses Vertrages nicht berücksichtigt werden konnten, können die Vertragspartner eine Vertragsänderung beantragen, in dem Maß, in dem es für den beantragenden Vertragspartner unzumutbar wäre, eine bestimmte Bestimmung dieses Vertrages zu erfüllen oder durchzuführen.
- (ii) Der Antrag sollte die ihm zugrundeliegende Begründung und die vorgeschlagene Änderung des Vertrages angeben.
- (iii) Der Antrag auf Änderung ist bei dem anderen Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt einzureichen, ab dem der beantragende Vertragspartner Kenntnis von dem Umstand und dessen Auswirkungen auf die Ausführung des Vertrages erlangt. Die Vertragspartner werden dann einander konsultieren, um die Änderung des Vertrages auf einer fairen Grundlage durchzuführen.

§ 15 Ansprechpartner

Die Ansprechpartner für die Kommunikation bezüglich dieses Vertrages sind die folgenden:

Für Fluxys Deutschland:

Fluxys Deutschland GmbH
 Alexandra Moussa
 Commercial Operator
 Elisabethstraße 11
 D - 40217 Düsseldorf
 Tel.-Nr.: +49 211 420909 25
 Fax-Nr.: +49 211 420909 11
 E-Mail-Adresse: alexandra.moussa@fluxys.com

Für den Lieferanten:

[Lieferant]
 [Ansprechpartner]
 [Straße]
 [PLZ, Ort]
 [Tel.-Nr.]
 [Fax-Nr.]
 [E-Mail-Adresse]

§ 16 Anzuwendendes Recht und Schiedsgerichtsbarkeit

- (i) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht entschieden.
- (ii) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem der Vertragspartner, der unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und den anderen Vertragspartner auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, woraufhin die beiden bestellten Schiedsrichter einen Vorsitzenden auswählen. Versäumt ein Vertragspartner es, einen Schiedsrichter innerhalb von vier (4) Wochen zu benennen, kann der Vertragspartner, der das Schiedsverfahren eingeleitet hat, den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Vertragspartner bindend. Haben die Schiedsrichter binnen vier (4) Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann ein Vertragspartner den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Vertragspartner bindend.
- (iii) Der Ort des Schiedsverfahrens ist Düsseldorf.
- (iv) Das gemäß § 1062 Zivilprozessordnung (ZPO) zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht Düsseldorf. Die Verfahrenssprache ist die deutsche Sprache. Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung (ZPO).

- (v) Für diesen Vertrag und dessen Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG), finden keine Anwendung.
- (vi) Der für diesen Vertrag maßgebliche Text ist derjenige in deutscher Sprache. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung hat daher die deutsche Fassung Vorrang.

Dieser Vertrag wurde in zwei (2) Originalexemplaren angefertigt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Fluxys Deutschland GmbH

(Lieferant)

Anhang 1 (Kopie des abgegebenen Angebotsblattes des Lieferanten)

Angebotsblatt Heizgas

für den Lieferzeitraum ab 01. Januar 2020, 06:00 Uhr, auf unbestimmte Zeit

Abgabefrist für die Angebote: **03. Dezember 2019, 14:00 Uhr**

Bieter: _____

E-Mail-Adresse: _____

Wir haben die „Ausschreibungsregeln“ der Fluxys Deutschland GmbH für die Ausschreibung zur Belieferung mit Heizgas gelesen, verstanden und angenommen. Wir geben hiermit das folgende rechtsverbindliche Angebot gemäß den „Ausschreibungsregeln“ der Fluxys Deutschland GmbH ab:

Lieferpunkt	Preisangebot [nur die Handlingfee in €/MWh als fixen Preiszuschlag auf den European Gas Spot Index (EGSI)* für GASPOOL der PEGAS]
Achim II	

* (<https://www.powernext.com/spot-market-data>)

Hiermit stimmen wir zu und bestätigen, dass das vorliegende Angebot ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines „Vertrages zur Belieferung mit Heizgas“ (siehe **Anlage B**) mit der Fluxys Deutschland GmbH darstellt. Die Annahme unseres vorstehenden Angebotes durch die Fluxys Deutschland GmbH führt automatisch zum Abschluss eines solchen Vertrages. Die Fluxys Deutschland GmbH und der Bieter werden den „Vertrag zur Belieferung mit Heizgas“ zu Dokumentationszwecken unverzüglich unterzeichnen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)